

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 23

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 23

Basel, 8. Juni

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wills, Meilen.**

Inhalt: Verkehrte Ansichten. — Die Entwicklung des Festungswesens in Deutschland. — Truppenführung und Feldverschanzung. (Fortsetzung.) — Ausland: Frankreich: Abermalige Änderung in der Organisation des Generalstahes. Armeemanöver. Bekanntgabe der Personalakten an die Offiziere. — Oesterreich-Ungarn: Reform der Armeeschießschule. — Belgien: Lafette für Maschinengewehre. — England: Die Remontierung des Heeres. — Schweden: Ausbildung mit Maschinengewehren. Verteidigung von Norrland.

Verkehrte Ansichten.

Im Jahre 1888 ging eine gewaltige Bewegung durch das Offizierskorps unserer Armee. In allen Offiziersgesellschaften wurden Vorträge gehalten und dargelegt, daß es mit den vom Militärorganisationsgesetz von 1874 gewährten Mitteln unmöglich sei, Wehrzustände zu erschaffen, auf die man sich in der Stunde der Gefahr verlassen kann. Nur an ganz wenigen Orten fanden diese Darlegungen Opposition, aber bei keiner von diesen wurde versucht, zu behaupten, die Mittel des Gesetzes von 1874 seien zur Erschaffung von Kriegstüchtigkeit genügend. Das war eine Frage, deren Bedeutung von der Opposition als ganz nebensächlich behandelt wurde gegenüber der klaren Erkenntnis, daß Verbesserung der Wehrverhältnisse eine weitere Verminderung der Kantonalsouveränität im Militärwesen zur Folge haben werde.

Im Spätherbst 1888 fand dann im Rathause Bern die große Delegiertenversammlung aller Sektionen der schweizerischen Offiziersgesellschaft statt, an der beschlossen wurde, die gesetzgebenden Räte zu bitten, die Revision der Militärorganisation von 1874 beförderlich an die Hand zu nehmen.

Die eidgenössischen Behörden, die sich daraufhin mit der Sache befaßten, kamen zum Entschluß, dem sich die eidgenössischen Räte anschlossen, daß nur mit gänzlicher Aufhebung der Kantonalsouveränität im Militärwesen eine zum Ziel führende neue Militärorganisation möglich wäre. Die dafür geforderte Verfassungsrevision wurde vom Volk am 3. November 1895 verworfen.

Die Notwendigkeit eines neuen Wehrgesetzes war aber dadurch nicht verneint, und es galt jetzt, ein neues Gesetz zu entwerfen, das die kantonale Militärhoheit unangetastet ließ, aber doch das verminderte, wodurch sie die Erschaffung von Kriegstüchtigkeit unmöglich macht. Die vom Volk angenommene Militärorganisation von 1907 wollte und kann dies dadurch erreichen, daß ein neues Element in die Gestaltung der militärischen Dinge eingeführt wurde: *der Einfluß der Truppenführung.* Daß dieses neben

der Verlängerung der grundlegenden Ausbildung des Wehrmannes, die größte Errungenschaft des neuen Gesetzes sein sollte, wurde bei Empfehlung der Annahme laut verkündet. Das Volk wußte somit, als es das Gesetz annahm, was bezweckt sei, und durch die Annahme bekundete es seinen Willen, daß dem so sein solle!

Durch die Einführung des Einflusses der Truppenführung auf Herbeiführung der Kriegstüchtigkeit der Truppen sollte gerade so wie dem verderblichen Einfluß der *kantonalen Verwaltungsbehörden* auch dem der Zentralisation der Macht in den Händen der eidgenössischen Verwaltungsbehörden ein Riegel vorgeschoben werden. Daß dieses gerade so notwendig war, wie das andere, war eine jedem Sachkundigen bekannte Tatsache, die auch von Fernerstehenden empfunden wurde.

Die Zuweisung von entscheidendem Einfluß an die Truppenführer war nicht etwas unbekanntes, über dessen Wert und Bedeutung man daher zweifelhaft sein konnte, es war etwas, das in den Armeen aller Kulturstaaten so gilt, weil man in diesen schon lange weiß, daß dies erste Bedingung ist, um Truppenführer zu haben, die im Kriege die ihnen zukommende schwere Verantwortlichkeit tragen können. Als das dritte Kaiserreich Frankreichs 1870 in den Krieg gegen Deutschland zog, hatte die dortige Truppenführung diesen Einfluß nicht, sie hatte nur ein Inspektionsrecht, die Gestaltung der Dinge lag ganz in den Händen der Verwaltung. Französische Sachkundige haben dies gleich nach dem Krieg, als die entscheidende Ursache der großen Mängelhaftigkeit des damaligen französischen Wehrwesens und der Impotenz der Generale des Kaiserreichs erklärt.

Als unsere Grenzbesetzung 1870 die Notwendigkeit einer neuen Militärorganisation gezeigt und man hierfür die Lehren aus dem Krieg zwischen Deutschland und Frankreich verwertete, war feststehend, daß auch unseren Truppenführern der ihnen gebührende Einfluß auf die Erschaffung der Kriegstüchtigkeit gegeben werden müsse.

Mit dem Gesetz von 1874 wäre das bei allseitig gutem Willen auch zu erreichen gewesen, obgleich